

# **BGer 5A\_282/2020 vom 15. April 2021**

Bundesgericht, 2021-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_282\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_282_2020)

FR: TF 5A\_282/2020 du 15 avril 2021

IT: TF 5A\_282/2020 del 15 aprile 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist der Entscheid einer letzten kantonalen Instanz, die als Rechtsmittelbehörde über die provisorische Rechtsöffnung entschieden hat. Die Angelegenheit erreicht den für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Streitwert von Fr. 30'000.-- nicht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ; vgl. BGE 134 III 267 E. 1.1). Die Beschwerde in Zivilsachen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG ) steht damit nur zur Verfügung, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, was der Beschwerdeführer denn auch geltend macht ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt vor, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen ( BGE 144 III 164 E. 1; 139 III 209 E. 1.2).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer möchte als Grundsatzfrage beantwortet haben, ob ein Mietvertrag mit einer Aktiengesellschaft als juristische Person als provisorischer Rechtsöffnungstitel gegen die für die Aktiengesellschaft handelnde natürliche Person gelten kann; und dies einzig deswegen, weil die unterzeichnete Person keine Kompetenz zur Einzelunterschrift hat. Weshalb es sich dabei um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handeln soll, ist allerdings weder dargetan noch ersichtlich. Weder die Vorinstanz noch der Beschwerdeführer haben einen solchen Standpunkt stützende Präjudizien oder Lehrmeinungen angeführt und auch die Beschwerdegegner scheinen in ihrer Beschwerdeantwort zu Recht nicht in Betracht zu ziehen, dass die genannte Frage gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis zum Begriff der "durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung" im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG bejaht werden könnte. Damit ist auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht einzutreten und die vom Beschwerdeführer erhobene Kritik am angefochtenen Entscheid einzig im Rahmen der für diesen Fall erhobenen subsidiären Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113 ff. BGG zu beurteilen, deren Eintretensvoraussetzungen vorliegend erfüllt sind ( Art. 113 BGG , Art. 114 i.V.m. Art. 75 BGG , Art. 115 BGG , Art. 117 i.V.m. Art. 90 BGG , Art. 117 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG sowie Art. 1 der Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus [COVID-19] vom 20. März 2020 [AS 2020 849]).

### **E. 1.3**

Mit der Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wobei eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet werden muss ( Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ). In der

Beschwerde ist klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern die angerufenen Rechte verletzt worden sind (qualifizierte Rügepflicht, vgl. BGE 142 II 369 E. 2.1 ; 138 I 274 E. 1.6). Für das Bundesgericht massgebend ist der Sachverhalt, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 116 BGG beruht (vgl. Art. 118 BGG ).

#### **E. 1.4**

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 117 i.V.m. Art. 99 Abs. 1 BGG ). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers hat bereits die Erstinstanz erwogen, dass er den Mietvertrag als Privatperson abgeschlossen habe, zumal er im Mietvertrag auch als Privatperson unter der Rubrik "Mieter" aufgeführt worden sei. Die vom Beschwerdeführer erst mit Replik vom 22. Januar 2021 eingereichte E-Mail-Antwort der die Beschwerdegegner damals vertretenden D. \_\_\_\_\_ AG vom 27. April 2018 betreffend seine Anfrage, ob der Mietvertrag ausschliesslich auf die E. \_\_\_\_\_ AG ausgestellt werden könne, kann daher nicht berücksichtigt werden.

#### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Rechtsöffnung mit der Begründung bestätigt, dass der Beschwerdeführer gemäss Handelsregisterauszug der E. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation zu keinem Zeitpunkt einzelzeichnungsberechtigt gewesen sei. Er habe auch keine anderweitige Ermächtigung zum Abschluss des Mietvertrags namens und im Auftrag der E. \_\_\_\_\_ AG geltend gemacht. Weil er die juristische Person nicht rechtsgültig habe verpflichten können, liege im Ergebnis mit dem Mietvertrag eine Schuldanerkennung des Beschwerdeführers selbst - als natürliche Person - vor. Einwendungen im Sinne von Art. 82 Abs. 2 SchKG habe der Beschwerdeführer nicht ansatzweise glaubhaft gemacht. Nach Auffassung des Beschwerdeführers sind diese Erwägungen unhaltbar und lassen den angefochtenen Entscheid als willkürlich erscheinen. Ein Mietvertrag, der einzig und allein auf eine juristische Person laute, könne nie und nimmer als Rechtsöffnungstitel gegen eine natürliche Person dienen.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 82 SchKG kann der Gläubiger, dessen Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht, die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Abs. 1); der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Abs. 2). Sowohl bei der definitiven als auch bei der provisorischen Rechtsöffnung handelt es sich um einen Urkundenprozess. Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens ist nicht die Feststellung des materiellen Bestandes der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern des Vorhandenseins eines Vollstreckungstitels ( BGE 145 III 20 E. 4.3.3). Der Rechtsöffnungsrichter würdigt nur die Beweiskraft der vom Gläubiger vorgelegten Urkunde, ihre formelle Natur, und anerkennt ihre Vollstreckbarkeit, wenn der Schuldner seine Einwendungen nicht sofort glaubhaft macht ( BGE 132 III 140 E. 4.1). Er hat von Amtes wegen namentlich das Vorliegen einer Schuldanerkennung, die Identität des Betreibenden und des in dieser Urkunde bezeichneten Gläubigers, die Identität des Betriebenen und des bezeichneten Schuldners und die Identität der in Betreuung

gesetzten und der anerkannten Forderung zu prüfen ( BGE 142 III 720 E. 4.1 mit Hinweis). Der auf Zahlung eines bestimmten oder bestimmbaren Betrags gerichtete Wille des Schuldners hat deutlich aus der bzw. den vorgelegten Urkunden hervorzugehen (Urteil 5P.457/2001 vom 5. Februar 2002 E. 2; STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 21 zu Art. 82 SchKG ). Ist der Sinn der Erklärung durch Auslegung nicht klar zu ermitteln bzw. kann höchstens aufgrund konkludenter Erklärungen auf eine Schuldanerkennung geschlossen werden, darf die provisorische Rechtsöffnung nicht erteilt werden. In diesem Fall ist es Sache des ordentlichen Gerichts, über die Schuldpflicht zu urteilen ( BGE 106 III 97 E. 4; Urteile 5A\_735/2012 vom 17. April 2013 E. 2; 5P.449/2002 vom 20. Februar 2003 E. 3, in: Pra 2003 Nr. 163 S. 890; VOCK/AEPLI-WIRZ, in: Schulthess Kommentar SchKG, 2017, N. 5 zu Art. 82 SchKG ).

### **E. 3.2**

Vorliegend hat das Obergericht diese gefestigten Grundsätze offenkundig missachtet. Hat der Betriebene mit seiner Unterschrift nicht zu erkennen gegeben, dass er sich als natürliche Person an dem Mietverhältnis beteiligen möchte, kann gegen diesen die provisorische Rechtsöffnung nicht erlangt werden. Die Annahme der Vorinstanz, wonach die Missachtung der im Handelsregister eingetragenen (blossen) Kollektivvollmacht eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG für die natürliche Person begründe, welche die (gemäss Handelsregister) mangelhafte Unterschrift für die Aktiengesellschaft geleistet hat, erweist sich als offensichtlich unhaltbar und damit als willkürlich ( Art. 9 BV ; vgl. zum Begriff der Willkür in der Rechtsanwendung: BGE 141 I 49 E. 3.4).

### **E. 3.3**

Selbst wenn man - wie die Beschwerdegegner vor Bundesgericht argumentieren, sich dem angefochtenen Entscheid in dieser Form aber nicht entnehmen lässt - davon ausginge, dass die Vorinstanz das Vorliegen einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG deshalb bejaht hat, weil der Beschwerdeführer im Mietvertrag unter der Rubrik "Mieter" namentlich erwähnt wird, würde die vorinstanzliche Bestätigung der Rechtsöffnung vor dem Willkürverbot nicht standhalten. Wie der Beschwerdeführer bereits im vorinstanzlichen Verfahren zweifellos rechtsgenügend vorgebracht hat, kann bei einer Auslegung des Mietvertrags vom 27. April 2018/4. Mai 2018 nach dem anwendbaren Vertrauensprinzip (STAEHELIN, a.a.O., N. 22 zu Art. 82 SchKG ; VOCK, in: Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 82 SchKG ; VEUILLET, in: La mainlevée de l'opposition, 2017, N. 35 zu Art. 82 SchKG ) keineswegs davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer persönlich zur Zahlung des Mietzinses verpflichten wollte. Zwar wird unter der Rubrik "Mieter" nach der Firmenbezeichnung E.\_\_\_\_\_ AG - abgetrennt durch ein Komma - in der Tat auch der Name des Beschwerdeführers genannt, doch wird danach - wiederum durch ein Komma abgetrennt - einzig die im Handelsregister eingetragene Firmenadresse aufgeführt. Dies steht im Kontrast zur unter der Rubrik "Vermieter" gewählten Darstellungsweise, wo durch das Verbindungswort "und" klar gekennzeichnet wurde, dass die Beschwerdegegner gemeinsam Vermieter des Mietobjekts sind. Das gleiche Bild zeigt sich bei den im Mietvertrag mit "Mieter" bzw. "Vermieter" gekennzeichneten Unterschriftsfeldern. Auch dort wird unmissverständlich klargestellt, dass der Beschwerdegegner 1 "und" der Beschwerdegegner 2 Vermieter sind. Auf Seiten der Mieterschaft wird demgegenüber primär die E.\_\_\_\_\_ AG genannt und der Eindruck

erweckt, die Erwähnung des Beschwerdeführers auf der nächsten Zeile diene lediglich der Kenntlichmachung der Vertretung. Eine Auslegung des Vertragsdokuments nach dem Vertrauensgrundsatz führt daher zum Schluss, dass der Beschwerdeführer beim Abschluss des Mietvertrags als Delegierter des Verwaltungsrats, mithin als Organ der E. \_\_\_\_\_ AG, und nicht für sich als Privatperson gehandelt hat. Es könnte angesichts des beschriebenen Erscheinungsbilds der Vertragsurkunde nur als willkürlich bezeichnet werden, hier von etwas anderem auszugehen und die im Rechtsöffnungsverfahren geforderte Identität des Betriebenen und des im Mietvertrag bezeichneten Mietzinsschuldners als erstellt zu erachten.

#### **E. 4**

Aus den dargelegten Gründen ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdegegner ist abzuweisen. Die Festsetzung der Kosten und Entschädigung für das kantonale Verfahren ist der Vorinstanz zu übertragen (Art. 67 i.V.m. Art. 68 Abs. 5 BGG ).

Bei diesem Verfahrensausgang werden die Beschwerdegegner unter solidarischer Haftung kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Die Beschwerdegegner haben dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren unter solidarischer Haftung eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (vgl. Art. 68 Abs. 1, 2 und 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.